

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Stadtwerke Essen AG

Marktrolle:

VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	1. Einleitung	Vorwort zur Stellungnahme	<p>Im Zuge der dringend notwendigen Anpassung der Anreizregulierung hat die Große Beschlusskammer Energie der BNetzA am 19. Juli 2024 ein Eckpunktepapier hinsichtlich der Methodikfestlegung für die Ausgestaltung der zukünftigen Ausgangsniveaus Strom (StromNEF) und Gas (GasNEF) zur Konsultation gestellt. Diesem Eckpunktepapier sind bereits Überlegungen der der BNetzA im Rahmen des Eckpunktepapiers „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert. (NEST)“ vom 18. Januar 2024 vorausgegangen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Konsultation des Eckpunktepapiers „Methodikfestlegung Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 19. Juli 2024 möchte die Stadtwerke Essen AG Stellung nehmen.</p> <p>Die Stadtwerke Essen AG ist Gasverteilnetzbetreiber im Konzessionsgebiet Essen und versorgt als vertikal integrierter Netzbetreiber an rd. 58.000 Anschlusspunkten rd. 92.000 Letztverbraucher mit Erdgas. Um dieser Versorgungsaufgabe auch zukünftig nachkommen zu können und die Transformation sowie Dekarbonisierung der Erdgasnetze vorantreiben zu können, ist die Schaffung verlässlicher und wirtschaftlich leistbarer regulatorischer Rahmenbedingungen durch die Bundesnetzagentur von entscheidender Wichtigkeit.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme greift die – aufgrund der großen wirtschaftlichen Bedeutung für die Stadtwerke Essen AG – relevantesten Aspekte („Kapitalerhaltungskonzeption“, „WACC allgemein“ und „Gewerbesteuer“) auf. In den übrigen für Gasverteilnetzbetreiber relevanten Punkten schließt sich die Stadtwerke Essen AG der Stellungnahme „Bestimmung des Ausgangsniveaus Strom und Gas“ des</p>	
2	4.4. Kapitalerhaltungskonzeption	Systemumstellung und Übergangsregelung	<p>Die Stadtwerke Essen AG begrüßt grundsätzlich, dass die prüfungsintensive und individuelle Ermittlung der Kapitalverzinsung durch einen pauschalierten Ansatz mittels WACC abgelöst werden soll und nimmt gleichzeitig die Absicht der BNetzA zur Kenntnis, das bisherige Mischsystem aus Nettosubstanzerhalt (NSE) und Realkapitalerhalt (RKE) in ein reines System nur aus RKE zu überführen. In dem Zusammenhang weist die Stadtwerke Essen AG darauf hin, dass die gleichzeitig angestrebte Überführung der bisherigen Bestimmung der Kapitalverzinsung in eine WACC-Methodik keine reine RKE voraussetzt, sondern auch in beiden Varianten (Mischsystem aus NSE und RKE sowie reine RKE) möglich wäre. Ebenso gibt es Länder, die den NSE in der regulierten Netzwirtschaft beschlossen haben.</p> <p>Ferner begrüßt die Stadtwerke Essen AG, dass die BNetzA anstrebt, etwaigen Vermögensnachteilen durch den Systemwechsel durch eine Übergangslösung zum nächsten Basisjahr 2025 entgegenzuwirken.</p> <p>Im Sinne der Bürokratieentlastung und Komplexitätsreduktion sollte im Rahmen der Übergangsregelung jedoch die TNW- und AHK-Anteile zur Bestimmung der RBW für die bisherigen NSE-Altanlagen als neue „Ausgangswerte“ in der kommenden Kostenprüfung nicht netzbetreiberindividuell ermittelt werden. Es sollte vielmehr eine pauschale TNW-Quote für alle Netzbetreiber in Höhe von 40 % angesetzt werden. Andernfalls wären weiterhin die bisherigen komplexen Kostenprüfungspraktiken zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung inklusive Prüfung der Bilanzen der Netzbetreiber erforderlich.</p> <p>Abschließend ist anzumerken, dass weiterhin Preisindizes erforderlich sind, um in zukünftigen Effizienzvergleichen unverändert standardisierte Kosten berücksichtigen zu können.</p>	
3	4.7.1. WACC Allgemein	Zinssätze und Eigenkapitalquote (Teil 1 von 3)	<p>Grundsätzlich begrüßt die Stadtwerke Essen AG die Einführung eines WACC. Diese bietet die Möglichkeit der Vereinfachung und Beschleunigung der Regulierungsverfahren. Es wird hieraus eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten durch die Regulierungsbehörden und somit auch eine größere Rechtssicherheit erwartet.</p> <p>Dabei geht die Stadtwerke Essen AG davon aus, dass die zukünftig festgelegten Zinssätze den Anforderungen des § 21 EnWG vollkommen genügen. Die BNetzA verweist auf Seite 7 des Eckpunktepapiers selbst auf die Vorgabe des § 21 EnWG zur Gewährleistung einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Kapitalverzinsung. Bei aller begrüßenswerten regulatorischen Vereinfachung, die die Umstellung auf ein WACC-Modell mit sich bringt, stellt die Umsetzung dieser Vorgabe die größte methodische Herausforderung dar. Im Vergleich zum Status quo wird diese Herausforderung in einem WACC-Modell sogar noch größer, da hier nicht nur der Eigenkapital- sondern auch der Fremdkapitalzinssatz sachgerecht ermittelt werden müssen. Vor dem Hintergrund der umzusetzenden Herausforderungen im Rahmen der Energiewende, bildet die Sicherstellung einer risikoangepassten und wettbewerbsgerechten Verzinsung die wesentliche Voraussetzung dafür, dass es gelingt, das notwendige Kapital an den Finanzmärkten zu generieren.</p> <p>Im Rahmen des Expertenworkshops am 08.07.2024 machte die BNetzA deutlich, dass alle Komponenten des eingehenden Eigen- und Fremdkapitalzinssatzes wissenschaftlich fundiert und nachvollziehbar ermittelt werden sollen. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass dieses Kriterium bei den Festlegungen ausländischer Regulierungsbehörden durchgängig nicht gegeben sei. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es birgt jedoch auch Gefahren, die vermieden werden sollten.</p> <p>Das Heranziehen von Methoden, die dem „Stand der Wissenschaft“ entsprechen, bietet allein noch keine Garantie für eine sachgerechte Kapitalverzinsung. So wiesen diverse Gutachten unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft für Eigenkapitalzinssatz nach Steuern eine Spanne zwischen 4,13 % und 6,55 % aus. Der obere Wert überschreitet den unteren Wert also um nahezu 60 Prozent.</p>	
4	4.7.1. WACC Allgemein	Zinssätze und Eigenkapitalquote (Teil 2 von 3)	<p>Für eine sachgerechte Herleitung wissenschaftliche Herleitung des WACC müssen folgende Kriterien erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewährleistung methodischer Konsistenz, insbesondere bei der Anwendung des Capital Asset Pricing Model (CAPM) 2. Dauerhafte Verprobung der Ergebnisse <p>Die methodische Konsistenz beinhaltet nicht zuletzt die konsistente Anwendung des CAPM. Insbesondere sollte eine Divergenz der risikolosen Zinssätze bei der Anwendung als Summand auf der einen und der Ableitung der Marktrisikoprämie auf der anderen Seite zukünftig dauerhaft vermieden werden. Neben allen wissenschaftlichen Argumenten für die Vermeidung eines solchen „Zinskeils“ sieht auch das OLG Düsseldorf in seinen Beschlüssen zur Festlegung des EK-Zinssatzes der vierten Regulierungsperiode hierin ein wesentliches Verzerrungspotenzial. Dieses muss zukünftig vermieden werden.</p> <p>Die Notwendigkeit einer dauerhaften Verprobung der ermittelten Zinssätze ergibt sich unmittelbar aus der Vorgabe zur Ermittlung wettbewerbsgerechter Zinssätze. Denn nur der Benchmark mit dem Wettbewerb bietet die Sicherheit, dass die festgelegten Zinssätze in dieser Sicht tatsächlich angemessen sind. Dabei muss akzeptiert werden, dass beispielsweise die Festlegungen ausländischer Regulierungsprämien auch dann die Möglichkeiten der erzielbaren Rendite für Investoren definieren, wenn diese den Ansprüchen, die die BNetzA an ihre eigenen Festlegungen stellt, nicht genügen. Darüber hinaus muss die Verprobung auch mit weiteren Maßstäben erfolgen, die Investoren üblicherweise zur Ableitung risikoadäquater Renditen heranziehen. Als Beispiel seien hier die durch den Fachausschuss Unternehmensbewertung (FAUB) im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) ermittelten Zinssätze zur Abbildung der Kapitalkosten genannt.</p> <p>Für die Ableitung der Fremdkapitalzinssätze muss ebenfalls dauerhaft ein Abgleich mit den tatsächlichen Finanzierungsbedingungen der Netzbetreiber erfolgen. Insbesondere darf sich die Ableitung dieser Fremdkapitalzinssätze nicht ausschließlich auf Finanzierungsformen beziehen, die kommunalen Energieversorgern nicht flächendeckend zur Verfügung stehen. Nebenkosten der Finanzierung, die bisher als aufwandsgleiche Kosten Anerkennung fanden, die aber nicht Bestandteil veröffentlichter Zinsreihen sind, müssen durch angemessene Aufschläge berücksichtigt werden.</p>	
5	4.7.1. WACC Allgemein	Zinssätze und Eigenkapitalquote (Teil 3 von 3)	<p>Nur wenn die genannten Kriterien erfüllt sind, ist sichergestellt, dass die von der BNetzA festgelegten Zinssätze auch tatsächlich risikoangepasst und wettbewerbsgerecht sind. Nur in diesem Fall wird eine Entwertung des bereits in den Energienetzen gebundenen (kommunalen) Vermögens vermieden.</p> <p>Darüber hinaus irritiert die BNetzA mit dem Vorhaben, die zu Grunde zu legende Eigenkapitalquote regelmäßig empirisch überprüfen und ggf. anpassen zu wollen. Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit der Regulierung würden im Fall zukünftig möglicherweise wechselnder Eigenkapitalquoten leiden.</p> <p>Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die allermeisten ausländischen Regulierungsbehörden eine Eigenkapitalquote von 40 % bzw. 50 % unterstellen. Die BNetzA selbst hat im Expertenworkshop am 08.07.2024 Großbritannien als Beispiel für die Vorgabe eine niedrigeren Eigenkapitalquote genannt. Hier werden 30 % vorgegeben. Dabei lässt die Behörde außer Acht, dass die geringe Ausstattung britischer Netzbetreiber dort seit Langem Gegenstand einer öffentlich geführten Diskussion ist. Die Ankündigung der BNetzA erstaunt auch deshalb, weil sie bereits erfolgt, ohne dass die Behörde eine klare Idee zu haben scheint, wie diese Herleitung der Eigenkapitalquote zukünftig geschehen soll. Konkret möchte die Behörde die Quoten von Strom- und Gasnetzbetreibern im In- und Ausland weitgehend unberücksichtigt lassen. Stattdessen sollen vergleichbare Unternehmen herangezogen werden, die aber im Wettbewerb stehen.</p> <p>Diese Ankündigung eines vorhersehbar methodisch komplexen Gutachtens ohne weitere konkrete Ideen zur Umsetzung sorgt unnötigerweise für Unsicherheit im Hinblick auf die Verlässlichkeit der deutschen</p>	

6	4.8. Gewerbesteuer	I	Ansatz der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer (Teil 1 von 4)	<p>Die Pläne der BNetzA zur Berücksichtigung einer "tatsächlich gezahlten" Gewerbesteuer anstelle der kalkulatorisch ermittelten Gewerbesteuer sind nach wie vor nicht nachvollziehbar.</p> <p>Das beabsichtigte Vorgehen würde Netzbetreiber in Abhängigkeit ihrer gesellschafts-rechtlichen Organisationsformen und nicht in Abhängigkeit ihrer unterschiedlichen Effizienzen differenzieren und voneinander abweichende regulatorische Budgets zuweisen. Insbesondere unter den Verteilnetzbetreibern finden sich häufig auch Unternehmen mit Konzernstrukturen, die die unternehmerische Effizienz steigern. Bei diesen steuerlichen Zusammenschlüssen wird die tatsächlich abgeführte Gewerbesteuer i.d.R. nicht je Teilgesellschaft oder je Sparte ermittelt. Der Ansatz einer tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer in der Anreizregulierung könnte somit den Fehlanreiz einer fundamentalen, ökonomisch ineffizienten Reorganisation von Unternehmensstrukturen setzen. Der derzeitige Vorschlag der Bundesnetzagentur ignoriert diesen weitreichenden Effekt.</p> <p>Darüber hinaus wird das erklärte Ziel der Vereinfachung des Regulierungssystems durch das Vorhaben für eine Position konterkariert, die nur einen kleinen Anteil der Netzkosten darstellt, aber nichtsdestotrotz für die betroffenen Netzbetreiber eine große Relevanz hat. Nach Angabe im Eckpunktepapier lag die Summe der genehmigten kalkulatorischen Gewerbesteuer für die bei der BNetzA regulierten Strom- und Gasnetzbetreiber im regulären Verfahren zur Vierten Regulierungsperiode bei 220 Mio. Euro. Auf Basis der Veröffentlichungen der BNetzA gemäß § 23b Abs. 1 EnWG lag die Summe der Erlösobergrenzen dieser Gruppe Netzbetreiber im Jahr 2023 bei ca. 25 Mrd. Euro. Die hier diskutierte Position beträgt also weniger als ein Prozent der von den Netzkunden gezahlten Netzentgelte.</p>	
7	4.8. Gewerbesteuer	I	Ansatz der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer (Teil 2 von 4)	<p>Unabhängig davon, ob auf diesem Weg eine Einsparung erzielt werden kann oder nicht, sollte sich ein Regulierungssystem ausschließlich an objektiven Regeln nach dem Stand der Wissenschaft orientieren, anstatt primär Einsparungen im Blick zu behalten. Zwar ist die Gewerbesteuer, wie von der BNetzA ausgeführt, grundsätzlich eine Realsteuer. De facto wird sie heute allerdings als (Sonder-)Ertragssteuer eingestuft. Der Status der Realsteuer geht zurück auf die Tatsache, dass neben dem Gewerbeertrag ursprünglich auch die in den Betrieben gezahlte Lohnsumme (abgeschafft 1979) sowie das in den Betrieben gebundene Gewerbekapital (abgeschafft zum 01.01.1998) in die Bemessungsgrundlage einfließen. Seit 1998 bildet ausschließlich der Gewerbeertrag die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Seitdem wird sie analog zur Körperschaftsteuer in der Betriebswirtschaft als Ertragssteuer behandelt. Problematisch am Ausweis der Ertragssteuern nach HGB ist dabei, dass unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ gemäß HGB auch Steueraufwendung und Erträge der Vorjahre ausgewiesen werden müssen. Eine genaue Interpretation dieser Position ist somit häufig erst unter Berücksichtigung der Angaben im Anhang zum Jahresabschluss möglich. Eine nachträgliche Zuordnung dieser periodenfremden Positionen in die Abschlüsse von Konzernunternehmen oder gar die Tätigkeitsabschlüsse wird bisher nicht vorgenommen. Dies wäre sehr komplex und aufwendig, ohne dass hierbei ein größerer Gewinn an Transparenz verbunden wäre.</p> <p>Für die Ermittlung der Netzentgelte sind die wissenschaftlich definierten Grundsätze der Kosten- und Preiskalkulation relevant. Wesentlicher Grundsatz aller Kalkulationsverfahren ist, dass die entstehenden Kosten bezogen auf eine sachgerechte Bezugsgröße ermittelt werden. Bei Ertragssteuern kommt als Bezugsgröße einzig und allein der kalkulatorisch erzielte Ertrag in Frage.</p>	
8	4.8. Gewerbesteuer	I	Ansatz der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer (Teil 3 von 4)	<p>Die BNetzA schlägt vor, die Kapitalkosten vereinfacht über den Weg eines kalkulatorischen Zinssatzes zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Literatur kommt deshalb einzig und allein die Berücksichtigung der Ertragssteuern über einen Zuschlag auf die gewährte Eigenkapitalverzinsung in Frage. Die einfachste und zum Ansatz eines WACC methodisch konsistente ist in diesem Zusammenhang die Bildung eines einheitlichen Steuerfaktors unter Berücksichtigung der mathematische korrekten "In-Hundert"-Prozentrechnungsmethode. Dies entspricht dem international nach dem Stand der Wissenschaft üblichen Vorgehen, das auch in der Regel von Investoren in ihren Rechenmodellen angewendet wird. Es handelt sich dabei de facto um die Anwendung von Standardkosten. Dies bietet weiterhin den Vorteil, dass zeitliche Schwankungen der Kosten- und Erlösverläufe oder unterschiedliche Gesellschaftsstrukturen keine Auswirkungen haben und somit auch nicht bereinigt werden müssen. Dies ist auch der Vorschlag, den die Branche im Expertenworkshop unterbreitet hat. Darüber hinaus wird dieses Vorgehen auch von der Beschlusskammer 3 der BNetzA im Rahmen der Telekommunikationsregulierung angewandt.</p> <p>Die Tatsache, dass weder die BNetzA noch die Unternehmen in der Lage sind, Zahlen für eine "tatsächliche Gewerbesteuerbelastung" zu nennen, deutet bereits auf die hohe Komplexität des Themas hin. Bisher wurde die Zuordnung der Gewerbesteuerzahllast in die Tätigkeitsabschlüsse genau aus diesem Grund nicht vorgenommen. Wie bereits im Expertenworkshop durch den VKU ausgeführt, sprechen methodische Überlegungen jedoch dafür, dass das von der BNetzA vorgeschlagene Verfahren auch zu einer Mehrbelastung für die Netzkunden führen kann. Die Darstellung, dass auf Basis des von der BNetzA skizzierten</p>	
9	4.8. Gewerbesteuer	I	Ansatz der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer (Teil 4 von 4)	<p>Das von der BNetzA im Expertenworkshop am 28.05.2024 vorgeschlagene Verfahren der Zuordnung der Gewerbesteuer anhand des getätigten Umsatzes erfüllt sicher nicht die Vorgaben, die seitens der betriebswirtschaftlichen Literatur aber auch durch die Regulierungsbehörden an sachgerechte Schlüsselung von Aufwand von Kosten- und Ertragspositionen gestellt werden. Eine sachgerechte Schlüsselung zeichnet sich dadurch aus, dass hier das Proportionalitätsprinzip gewährleistet ist: Die Basisgröße des Schlüssels muss sich proportional zu den geschlüsselten Kosten/Erträgen verhalten. Der Umsatz in den einzelnen Sparten der Energieversorger entwickelt sich aber nicht proportional zur resultierenden Gewerbesteuerzahllast, da unterschiedliche Fertigungstiefen und der Umfang der enthaltenen Umlagen und Steuern dazu führen, dass die Umsätze komplett anders variieren als der resultierende Ertrag und somit auch die Gewerbesteuerzahllast.</p> <p>Die Tatsache, dass die Zuordnung der "tatsächlichen Gewerbesteuerzahllast" bisher nicht flächendeckend vorgenommen wird und dass hierzu auch keinen allgemeinen Verfahren etabliert und bekannt sind, führt zu der Befürchtung, dass dieses Thema zunächst in sehr langwierigen Gerichtsverfahren zu klären sein wird. Unabhängig von der Klärung dieses Sachverhalts ist bereits jetzt offensichtlich, dass in diesem Zusammenhang der Verwaltungsaufwand bei Unternehmen und Behörden wesentlich steigen wird. Dies wäre genau der Zustand, den BNetzA und Branche mit der Neuausgestaltung der Anreizregulierung vermeiden wollen.</p>	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)